

# Gesuch für temporäre Reklamen

Strassenreklamen für örtliche Veranstaltungen bis max. 1.2 m<sup>2</sup> sowie für Wahlen / Abstimmungen bis 3.5 m<sup>2</sup> während 3 Wochen vor und 3 Tagen nach der Veranstaltung, sind innerhalb der Bauzone bewilligungsfrei.

## I. Gesuchformular

Der Gesuchsteller ersucht um Bewilligung für folgende temporäre Reklamen:

Gesuchsteller	
Veranstalter	Verein / Firma: .....
Kontaktperson / Verantwortlicher	Vorname, Name: .....
	Adresse: .....
	Telefon: .....
	E-Mail: .....

Veranstaltung	
Veranstaltungsname	..... Datum: .....
Geltungsdauer	Aufstelldatum: ..... Abbaudatum: .....
Plakatgrösse	Breite in cm: ..... Höhe in cm: .....
Reklametext	.....
Beilagen	.....

Reklamestandorte	
<input type="checkbox"/> <b>Ettiswilerstrasse,</b> rechte Seite Richtung Willisau	Grundeigentümer: Silvan Scherer, Lindenhof 1, 6130 Willisau (079 951 39 91)
<input type="checkbox"/> <b>Dorfeingang Gettnau,</b> rechte Seite aus Richtung Willisau	Grundeigentümer: Urs Kneubühler, Dorfstrasse 12, 6142 Gettnau (079 716 63 18)
<input type="checkbox"/> <b>Dorfeingang Gettnau,</b> rechte Seite aus Richtung Zell	Grundeigentümer: Xaver Wyss, Dorfstrasse 81, 6142 Gettnau, (079 581 35 22)
<input type="checkbox"/> <b>Dorfausgang Daiwil,</b> rechte Seite Richtung Willisau	Grundeigentümer: Andreas Lütolf, Klein-Sennhof, 6126 Daiwil, (078 647 36 43)
<input type="checkbox"/> <b>Käppelimmatt,</b> rechte Seite Richtung Hergiswil	Grundeigentümer: Christian Steffen, Geissburgstrasse 12, 6130 Willisau, (079 609 78 28)
<input type="checkbox"/> <b>Ostergau,</b> rechte Seite Richtung Grosswangen	Grundeigentümer: Christian Steffen, Geissburgstrasse 12, 6130 Willisau, (079 609 78 28)

Bestätigung des Gesuchsteller	
Der Gesuchstellende bestätigt hiermit die Richtigkeit der obgenannten Angaben, verpflichtet sich die Richtlinien für temporäre Reklamen der Stadt Willisau einzuhalten, und dass das Einverständnis der jeweiligen Grundeigentümerschaft vorliegt.	
Ort, Datum	Unterschrift Veranstalter/in
.....	.....

## II. Bewilligung

---

### Bewilligungserteilung

Die Abteilung Bau und Infrastruktur hat Ihr Gesuch nach den Richtlinien für temporäre Reklamen der Stadt Willisau geprüft, und erteilt Ihnen für das Aufstellen der Reklametafeln unter folgenden Bedingungen und Auflagen die Bewilligung.

**Stadt Willisau**  
**Abteilung Bau und Infrastruktur**

Unterschrift: .....

Zustellung am: .....

---

### Bedingungen und Auflagen zur Bewilligung

- 1. Einverständnis Grundeigentümerschaft**  
Das Aufstellen der Reklamen hat in jedem Fall im Einverständnis mit der jeweiligen Grundeigentümerschaft sowie der Pächterin bzw. des Pächters zu erfolgen.
  - 2. Verkehrssicherheit**  
Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Die Bestimmungen über die Sichtzonen gemäss § 90 des Kant. Strassengesetzes i. V. mit der SN 640 273a sind zwingend einzuhalten. Entsprechend ist zum Fahrbahnrand ein Abstand von mind. 3.0 m, beziehungsweise bis zum Trottoirrand mind. 1.0 m einzuhalten und dürfen weder mit Signalen und Markierungen verwechselt werden können, noch durch ihre Ausgestaltung deren Wirkung herabsetzen.  
**Erscheinungsbild**  
Hinsichtlich Platzierung, Grösse (max. 6.0 m<sup>2</sup>), Farbe, Ausführung, Wirkung und Häufigkeit in Einklang mit dem gesamten Erscheinungsbild des Ortes sowie der näheren Umgebung stehen. Auf allenfalls bereits aufgestellte und bewilligte Reklamen ist Rücksicht zu nehmen oder sich abzusprechen.  
Lumineszierende, fluoreszierende und reflektierende Farben sowie die Beleuchtung der Reklamen sind nicht zulässig.  
Reklamen dürfen nicht gegen Sitte und Anstand verstossen.
  - 3. Montage**  
Die Montage hat fachgerecht zu erfolgen.
  - 4. Gesetzgebung**  
Die Richtlinien Reklameanlagen des Kantons Luzern, sowie die Richtlinien für temporäre Reklamen der Stadt Willisau sind verbindlich.
  - 5. Geltungsdauer**  
Die Reklametafeln dürfen frühestens 3 Wochen vor dem Anlass bis maximal 3 Tage nach dem Anlass gestellt werden.
  - 6. Gebühren**  
Die Stadt Willisau erhebt für die Bewilligung keine Gebühren. Allfälliger Aufwand des Werkdienstes wird gem. dem Gebührenblatt Bereich Infrastruktur verrechnet.  
Die Grundeigentümerschaft bzw. die Pächterin oder Pächter wird ermächtigt Gebühren für die Reklame zur erheben.
  - 7. Gültigkeit der Bewilligung**  
Die Bewilligung ist nur für die obgenannte Veranstaltung gültig und muss für jede Veranstaltung separat eingeholt werden.
  - 8. Rechtsmittel**  
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim Stadtrat Willisau, Zehntenplatz 1, 6130 Willisau, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.
- 

